

Strafgesetze in der gegebenen Etappe der Entwicklung ihre Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus erfüllen, d. h. unser Staat hat darauf zu achten, daß die Strafgesetze nicht hinter dem gesellschaftlichen Leben Zurückbleiben. Das Fehlen des strafrechtlichen Schutzes für wesentliche gesellschaftliche Verhältnisse oder das Vorhandensein von Strafgesetzen, die in einer bestimmten Phase der Entwicklung nicht mehr den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, kann zu Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit führen. Ein solcher Zustand kann die Justizorgane in eine Lage bringen, in der sie entweder das geltende, aber nicht mehr den ökonomischen und politischen Bedingungen entsprechende Strafgesetz anwenden und damit bestimmte Interessen der Werktätigen verletzen oder Entscheidungen fällen, die im Widerspruch zum Inhalt des geltenden Strafgesetzes stehen.

Gleichzeitig können lückenhafte Strafgesetzgebung und überlebte Strafgesetze von den Feinden unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates dazu ausgenutzt werden, ihre hinterhältige, verbrecherische Tätigkeit gegen unseren sozialistischen Staat zu verschleiern und ungestraft durchzuführen. In keinem Fall dient ein solcher Zustand in der Strafgesetzgebung der Festigung und Entwicklung unserer volksdemokratischen Ordnung.

Aus dem demokratischen Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung wird somit ersichtlich, daß dem Strafgesetz auf dem Gebiet der demokratischen Strafrechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik die entscheidende Bedeutung zukommt. Dem Bürger in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat wird damit die Gewähr gegeben, daß unsere Justizorgane nur auf der Grundlage und im Rahmen der geltenden Strafgesetze tätig werden. Er erhält damit die Sicherheit, nur dann von unseren Staatsorganen zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn er die vom Staat der Arbeiter und werktätigen Bauern erlassenen Strafrechtsnormen mißachtet.

B. DAS STRAFGESETZ ALS QUELLE DES STRAFRECHTS IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

I. Die Form der Strafgesetze

Auf dem Gebiet des Strafrechts in der Deutschen Demokratischen Republik tritt der Wille der Arbeiterklasse und der übrigen Werk-